

**Satzung
der Stadt Schwentinental
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 + 6 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandekommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Monat der Abmeldung.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ein Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen wird oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird.
- (4) Ist der Beginn der Steuerpflicht nach Abs. 1 der erste Tag eines Monats oder ist das Ende der Steuerpflicht nach Abs. 2 der letzte Tag eines Monats, so ist der Hundehalter auch für den jeweiligen Monat komplett steuerpflichtig.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung als solche eingestuft worden sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	90,00 Euro
für den 2. Hund	120,00 Euro
für jeden weiteren Hund	144,00 Euro
für den 1. gefährlichen Hund	345,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	405,00 Euro
Zwingersteuer	105,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen, für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100m Wegstrecke entfernt liegen;
 - b) Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Der Leistungsstand muss alle zwei Jahre durch einen aktiven Einsatz des Hundes oder einer erneuten Prüfung nachgewiesen werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung ihrer beruflichen Bewachungs- oder Schutztätigkeit benötigt werden;
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 - e) Gebrauchshunden von Forstbeamten, bestätigten Jagdaufsehern und Personen, die im privaten Forstdienst angestellt sind;
 - f) Therapiebegleithunden und Assistenzhunden, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Bei Vorlage eines Sachkundenachweises / Hundeführerscheines mit dem Nachweis einer theoretischen und praktischen Prüfung wird die Steuer für den jeweiligen Hund, mit dem die Prüfung abgelegt wurde, um die Hälfte ermäßigt. Die Sachkundeprüfung ist bei einer Person oder Stelle gemäß den Regelungen des HundeG abzulegen.
- (3) Die Steuerermäßigung wird ausschließlich auf Antrag und lediglich mit Wirkung für die Zukunft gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde gem. § 4 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Steuerermäßigung für Hunde aus Tierheimen/Tierschutzorganisationen

Die Steuer ist für einen Hund, der aus einem Tierheim, einem Hundeschutz- bzw. Hundevermittlungsverein oder einer Pflegestelle erworben wird, auf Antrag für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes oder der Schutzvertrag vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde eine Steuer gem. § 5 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Besteuerung ausgenommen.
- (4) Die Erhebung in Form der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden. Mit Beginn des dritten Kalenderjahres berechnet sich die Steuer nach den entsprechenden regulären Steuersätzen gem. § 5 Abs. 1.
- (5) Die Erhebung der Hundesteuer in Form der Zwingersteuer erfolgt ausschließlich auf Antrag und lediglich mit Wirkung für die Zukunft.
- (6) Für gefährliche Hunde gem. § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwentimental aufhalten, unterliegen nicht der Steuerpflicht für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung unterliegen oder von der Besteuerung befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, sind von der Besteuerung befreit. Personen im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis nach Maßgabe des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Für Hunde, die
 1. der Erfüllung von Aufgaben der staatlichen oder kommunalen Stellen dienen, von diesen zu dienstlichen Zwecken gehalten werden und deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden ;
 2. in der erforderlichen Anzahl als Herdengebrauchshunde verwendet werden;
 3. als Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

4. von dem Tierschutz dienenden Einrichtungen vorübergehend in diesen untergebracht sind, sofern sie den umfriedeten Grundbesitz dieser Einrichtung nicht verlassen,

wird eine Steuerbefreiung gewährt.

- (4) Die Steuerbefreiung wird ausschließlich auf Antrag und lediglich mit Wirkung für die Zukunft gewährt.
- (5) Für gefährliche Hunde gem. § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt , wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8, § 9 Abs. 3 Nr. 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Schwentimental anzuzeigen.

§ 11

Erlass der Hundesteuer

- (1) In entsprechender Anwendung des § 227 der Abgabenordnung kann die Finanzverwaltung Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
- (2) Für den Erlass gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Schwentimental in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Schwentimental anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungsdatum anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 3 nach Ablauf eines Monats.
Bei Anmeldung eines gefährlichen Hundes gem. § 4 hat der Halter neben dem Bescheid über die Feststellung der Gefährlichkeit die Erlaubnis gemäß HundeG vorzulegen.
- (2) Wird ein bereits im Gemeindegebiet angemeldeter Hund als gefährlich eingestuft, so hat der Halter des Hundes diese Veränderung unverzüglich der Finanzverwaltung der Stadt Schwentimental anzuzeigen. Die Erlaubnis zum Halten des Hundes ist gemäß dem HundeG einzuholen und unverzüglich vorzulegen.
- (3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß HundeG aberkannt, so hat der Halter des Hundes diese Veränderung innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung der Finanzverwaltung der Stadt Schwentimental bekannt zu geben.
- (4) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 2 und 5 mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem die Abmeldung bei der Finanzverwaltung eingeht.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Halter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Schwentimental, Finanzverwaltung gibt bei der Anmeldung Hundesteuermarken aus. Bei Verlust erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Halter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar zu tragenden Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 14

Hundebestandsaufnahmen

Die Stadt Schwentimental kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes durchführen oder anordnen.

§ 15

Auskunfts - und Mitteilungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsvorstand ist verpflichtet, der Stadt Schwentimental oder dem Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der Stadt Schwentimental Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Schwentimental - Finanzverwaltung - zulässig:

- a. Name, Vorname(n)
- b. Anschrift
- c. Geburtsdatum
- d. Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e. ggf. Bankverbindung
- f. Geburtsdatum , Herkunft und Anschaffungsdatum des Hundes

- (2) Durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a. Polizeidienststellen
- b. Ordnungsämtern
- c. Einwohnermeldeämtern
- d. Gemeindekassen
- e. Sozialämtern

- f. Tierschutzvereinen / Tierheimen
- g. Bundeszentralregister
- h. anderen Behörden

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 12 Abs. 1, 2, 5, 6 und den § 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich jeweils auf alle Geschlechter.



Schwentental, den 27. Oktober 2020


-Bürgermeister-